

Beschlussvorlage Nr. 048/2022	Dez/Amt: I / 32.
	Bearbeiter: Walther, Torsten
	Status: öffentlich

	Beteiligte Bereiche: I., II., 20.		
Beratungsfolge	Status	Termin	Behandlung
Verwaltungsausschuss Stadtrat	nicht öffentlich öffentlich	12.04.2022 28.04.2022	Vorberatung Beschlussfassung

Betreff:

Satzung über die Erhebung von Kosten für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Heidenau (FF-Kostensatzung)

Beschlusstext:

Der Stadtrat der Stadt Heidenau beschließt die Neufassung der Satzung über die Erhebung von Kosten für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Heidenau (FF-Kostensatzung) gemäß Anlage 048/2022-1.

Abstimmungsergebnis:			
Gremium (Beratungsfolge)	1.	2.	
Anwesend			
JA-Stimmen			
NEIN-Stimmen			
Enthaltungen			
zugestimmt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
abgelehnt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
zurückgestellt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Weiterleitung ohne Beschluss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Schriftführer (Unterschrift)			

Finanzielle Auswirkungen:

Auswirkungen auf den Haushalt	HH-Jahr: 2022 ff.
Buchungsstelle :	12.60.01.10 / 331100 12.60.01.10 / 332100 12.60.01.10 / 348200
Beträge in €	
• Mittel stehen haushaltsseitig zur Verfügung	
• Mittelbedarf	
Folgaufwand (jährlich)	
• davon Sachkosten	
• davon Personalkosten	
Folgeertrag (jährlich)	ca. 43.000 € pro Jahr

Bemerkungen zu finanziellen Auswirkungen:

Die finanziellen Auswirkungen für das laufende Jahr und die Folgejahre (im Vergleich zu den Vorjahren bis 2021) können nicht detailliert beziffert werden. Aufgrund der Tatsache, dass die Erhöhung der Kostensätze für Personal und Fahrzeuge von durchschnittlich 184 % mit der (notwendigen) Umstellung auf eine minutengenaue Abrechnung der Personal- und Fahrzeugkosten gekoppelt wird, sind die finanziellen Aufwendungen im Detail nicht zu ermitteln. Die jährlich variierende Anzahl und der unterschiedliche Zeitumfang der letztlich kostenpflichtigen Einsätze der FF Heidenau lassen eine verlässliche Prognose der zu erwartenden Ertragssteigerungen nicht ohne Weiteres zu. Es kann aber erwartet werden, dass sich die Erträge aus der Kostenerstattung für (kostenpflichtige) Feuerwehreinsätze durch die neuen Kostensätze um ca. 140 bis 160 % erhöhen könnten.

Erläuterung:

Der § 69 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) regelt den Kostenersatz bei Einsätzen der Feuerwehr. Die derzeit geltende Satzung über die Erhebung von Kosten für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Heidenau (FF-Kostensatzung) wurde am 25.02.2016 vom Stadtrat beschlossen und regelt in dem der Satzung als Anlage beigefügten Kostenverzeichnis u.a. folgende Kostensätze:

Personalkosten je angefangene halbe Stunde	
je Feuerwehrangehöriger pauschal	10,00 €
Fahrzeugkosten je angefangene halbe Stunde	
Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 20	120,00 €
Kommandowagen KdoW	59,00 €
Gerätewagen Logistik GW-L	90,00 €
Drehleiter DLK 23/12	46,00 €
Rüstwagen RW-1	60,00 €
Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	83,00 €

ABC-Erkundungskraftwagen ABC-ErkKW	57,00 €
------------------------------------	---------

Die Kalkulation erfolgte damals auf der Grundlage der Jahresabschlüsse 2012 bis 2014. Entsprechend den damals geltenden Kalkulationsgrundsätzen mussten die einsatzunabhängigen Vorhalte-/Fixkosten der Freiwilligen Feuerwehr grundsätzlich auf die Jahresvorhaltestunden und (nur) die einsatzbedingten Kosten konnten auf die jeweiligen (Jahres-)Einsatzstunden des Personals bzw. der einzelnen Fahrzeuge kalkuliert werden.

Die Neukalkulation der Kosten für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Heidenau mit der Folge einer notwendigen Beschlussfassung über die Neufassung der FF-Kostensatzung ist insbesondere aus folgenden Gründen notwendig:

- Ablauf des üblichen Kalkulationszeitraums von 5 Jahren im Jahr 2021
- Änderungen der gesetzlichen Regelungen zum Kostenersatz bei Einsätzen der Feuerwehr mit Änderung des SächsBRKG vom 11.05.2019
- Berücksichtigung der Rechtsprechung zur minutengenauen Abrechnung von Feuerwehreinsätzen
- Ersatzbeschaffung der Drehleiter DLK 23/12 für die Freiwillige Feuerwehr Heidenau im Jahr 2021
- Einführung der Umsatzsteuerpflicht nach § 2b UStG für die Stadt Heidenau zum 01.01.2023

Mit der Änderung des SächsBRKG durch Gesetz vom 11.05.2019 wurden die Kalkulationsgrundsätze für den Kostenersatz bei Einsätzen der Feuerwehr teilweise grundlegend neu geregelt. Demnach bestimmt nunmehr § 69 Abs. 4 SächsBRKG, dass die Gemeinde durch Satzung Pauschalsätze für die Bemessung des Kostenersatzes festlegen kann. Der Kostenersatz darf höchstens so bemessen sein, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen insgesamt ansatzfähigen Kosten gedeckt werden. Zu den Kosten gehören auch die anteilige Verzinsung des Anlagekapitals und die anteiligen Abschreibungen sowie Verwaltungskosten einschließlich anteiliger Gemeinkosten. Eine die Vorteile der Allgemeinheit angemessen berücksichtigende Eigenbeteiligung der Gemeinde an den zur Erfüllung der Pflichtaufgaben der Feuerwehren entstehenden Vorhaltekosten ist vorzusehen. Im Regelfall ist davon auszugehen, dass mit einem Eigenanteil der Gemeinden in Höhe von 20 Prozent an den Vorhaltekosten die Vorteile der Allgemeinheit angemessen berücksichtigt sind. Die Vorhaltekosten für die Feuerwehrgeräte und Feuerwehrfahrzeuge sind auf der Grundlage der Jahreseinsatzstunden zu berechnen.

Mit der Neuregelung des § 69 Abs. 4 SächsBRKG ist es also nicht mehr notwendig, die einsatzunabhängigen Vorhaltekosten auf die Jahresvorhaltestunden zu kalkulieren (und damit einen ganz überwiegenden Teil dieser Kosten aus dem allgemeinen Haushalt zu finanzieren). Vielmehr sind alle nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelten Kosten um einen Eigenanteil der Gemeinde von (mindestens) 20 Prozent zu kürzen und die verbleibenden Kosten sind auf die Jahreseinsatzstunden der Fahrzeuge und des Personals zu kalkulieren. In Abhängigkeit vom Umfang der ansatzfähigen (insbesondere kalkulatorischen) Kosten der einzelnen Fahrzeuge und der regelmäßig sehr unterschiedlichen Zahl der Jahreseinsatzstunden für die einzelnen Fahrzeuge ergeben sich durch die geänderten Kalkulationsgrundsätze teilweise deutlich höhere Kostensätze für Fahrzeuge und Personal je angefangene halbe Stunde als dies nach der bisher geltenden FF-Kostensatzung der Fall war. Die nach den Grundsätzen der Vollkostenkalkulation und unter Berücksichtigung eines 20%igen Eigenanteils der Gemeinde auf der Grundlage der Jahresrechnungen 2017 bis 2020 kalkulierten kostendeckenden Kostensätze stellen sich wie folgt dar:

Personalkosten je angefangene halbe Stunde	bisher	neu
je Feuerwehrangehöriger pauschal	10,00 €	39,95 € (399 %)
Fahrzeugkosten je angefangene halbe Stunde	bisher	neu
Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 20	120,00 €	167,07 € (139 %)
Kommandowagen KdoW	59,00 €	114,18 € (193 %)
Gerätewagen Logistik GW-L	90,00 €	459,84 € (510 %)
Drehleiter DLK 23/12	46,00 €	480,71 € (1045 %)
Rüstwagen RW-1	60,00 €	353,49 € (589 %)
Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	83,00 €	218,30 € (263 %)
ABC-Erkundungskraftwagen ABC-ErkKW	57,00 €	311,19 € (545 %)

Im Ergebnis dieser Kostenkalkulation entstehen (höchstzulässige) Kostensätze für Fahrzeuge und Personal, die sich im Vergleich zu den bisher bestimmten Kostensätzen zwischen 139 % (HLF 20) und 1.045 % (DLK 23/12) erhöhen.

Die beträchtlichen Kostensteigerungen kommen dabei insbesondere bei denjenigen Fahrzeugen zustande, die in der Regel nur eine sehr geringe Zahl von Einsatzstunden im Kalenderjahr aufweisen (GW-L, RW-1 und ABC-ErkKW).

Bei den Personalkosten nehmen die einsatzunabhängigen Kosten (z.B. für persönliche Schutzausrüstung, Aus- und Fortbildung, arbeitsmedizinische Untersuchungen) einen so hohen Anteil ein, dass die neuen Möglichkeiten, diese auf die Jahreseinsatzstunde zu kalkulieren, dazu führen, dass hier eine Steigerung der Kostensätze um fast 400 % erfolgt.

Bei der DLK 23/12 erfolgte im Jahre 2021 eine Ersatzbeschaffung für das alte Fahrzeug aus dem Jahr 1996. Da damit für das neue Fahrzeug nunmehr in einer Vorausschau auf die kommenden Jahre auch jährliche Abschreibungen und kalkulatorische Zinsen in einer nicht unerheblichen Höhe in die Kostenkalkulation einzustellen sind, ergibt sich hier sogar eine Kostensteigerung um 1.045 %.

Damit werden höchstzulässige Kostensätze kalkuliert, die – auch im Vergleich zu den in anderen Städten und Gemeinden aktuell festgelegten Kostensätzen – in ihrer Höhe praktisch nicht anwendbar sein dürften. Dies soll an drei konkreten Beispielen verdeutlicht werden:

Beispiel 1:

Fehlalarm Brandmeldeanlage, bei dem grundsätzlich eine Kostenpflicht für den Betreiber der Brandmeldeanlage entsteht

⇒ Ausrücken des Löschzugs Heidenau mit der Normbesetzung der Fahrzeuge für mindestens 1 angefangene halbe Stunde:

KdoW	114,00 €	3 Kameraden	120,00 €	= 234,00 €
HLF 20	167,00 €	9 Kameraden	360,00 €	= 527,00 €
TLF 16/25	218,00 €	6 Kameraden	240,00 €	= 458,00 €
DLK 23/12	480,00 €	3 Kameraden	120,00 €	= 600,00 €
Gesamtkosten				= 1.819,00 €

Beispiel 2:

Türöffnung für Rettungsdienst, bei der grundsätzlich eine Kostenpflicht für denjenigen, in dessen Interesse der Einsatz erfolgt ist, entsteht

⇒ Ausrücken des HLF 20 mit einer Normbesetzung des Fahrzeugs für i.d.R. 2 angefangene halbe Stunden

HLF 20	334,00 €	9 Kameraden	720,00 €	= 1.054,00 €
Gesamtkosten				= 1.054,00 €

Beispiel 3:

Tierrettung (z.B. Katze) von einem Baum, bei der grundsätzlich eine Kostenpflicht für den Tierhalter als Eigentümer der Sache entsteht

- ⇒ Ausrücken des HLF 20 und der DLK 23/12 mit der Normbesetzung der Fahrzeuge für mindestens 1 angefangene halbe Stunde

HLF 20	167,00 €	9 Kameraden	360,00 €	= 527,00 €
DLK 23/12	480,00 €	3 Kameraden	120,00 €	= 600,00 €
Gesamtkosten				= 1.127,00 €

Nach den allgemeinen Einnahmehbeschaffungsgrundsätzen des § 73 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) hat die Gemeinde bei der Einnahmehbeschaffung u.a. auch auf die wirtschaftlichen Kräfte ihrer Abgabepflichtigen Rücksicht zu nehmen. In Kenntnis der (o.g.) kostendeckenden Kostensätze steht dem Stadtrat als satzungsggebendem Gremium somit die Möglichkeit offen, im Wege einer Vertretbarkeits- bzw. Angemessenheitsentscheidung Kostensätze festzusetzen, die hinter den höchstzulässigen Kostensätzen zurückbleiben. Unter Berücksichtigung der (1.) individuellen Argumente für das Personal bzw. die einzelnen Fahrzeuge, des (2.) Vergleichs mit den Kostensätzen anderer Städte und Gemeinden (vgl. Anlage 048/2022-4) und den (3.) Steigerungsraten zu den bisher geltenden Kostensätzen werden folgende angemessene Kostensätze vorgeschlagen:

Personalkosten je angefangene halbe Stunde			
	bisher	höchstzulässig	angemessen
je Feuerwehrangehöriger pauschal	10,00 €	39,95 € (399 %)	15,00 € (150 %) = 30,00 € je Stunde
Fahrzeugkosten je angefangene halbe Stunde			
	bisher	höchstzulässig	angemessen
Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 20	120,00 €	167,07 € (139 %)	160,00 € (133 %) = 320,00 € je Stunde
Kommandowagen KdoW	59,00 €	114,18 € (193 %)	100,00 € (169 %) = 200,00 € je Stunde
Gerätewagen Logistik GW-L	90,00 €	459,84 € (510 %)	135,00 € (150 %) =270,00 € je Stunde
Drehleiter DLK 23/12	46,00 €	480,71 € (1045 %)	160,00 € (347 %) = 320,00 € je Stunde
Rüstwagen RW-1	60,00 €	353,49 € (589 %)	100,00 € (167 %) = 200,00 € je Stunde
Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	83,00 €	218,30 € (263 %)	150,00 € (181 %) = 300,00 € je Stunde
ABC-Erkundungskraftwagen ABC-ErkKW	57,00 €	311,19 € (545 %)	100,00 € (175 %) = 200,00 € je Stunde

Mit der Neufassung der FF-Kostensatzung ergibt sich darüber hinaus die Notwendigkeit, eine minutengenaue Abrechnung des eingesetzten Personals und der eingesetzten Fahrzeuge zu regeln. Bisher regelt der § 4 Abs. 2 der FF-Kostensatzung, dass die Personal- und Fahrzeugkosten für jede angefangene ½ Stunde eines Einsatzes erhoben werden, wobei die Einsatzzeit mit dem Ausrücken am Gerätehaus beginnt und mit der Rückkehr zum Gerätehaus oder mit der Übernahme eines Folgeinsatzes endet. U.a. das VG Magdeburg hat mit seinem Urteil vom 02.10.2019 (7 A 490/17) entschieden, dass eine satzungsrechtliche Regelung über die Bemessung des Kostenersatzes eines Feuerwehreinsatzes mit Art. 3 Abs. 1 GG unvereinbar ist, wenn danach für jede angefangene Viertelstunde eine volle Viertelstunde berechnet wird. Es fehle insoweit an einem sachlichen Grund der Gleichbehandlung unterschiedlicher Sachverhalte sowie der Ungleichbehandlung wesentlich gleicher Sachverhalte, weil die Abrechnung der Einsatzzeit nach kürzeren Zeitintervallen möglich und nicht mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten verbunden ist.

Deshalb wird vorgeschlagen, den § 4 Abs. 2 der FF-Kostensatzung dergestalt zu ändern, dass die Kosten minutengenau abgerechnet und erhoben werden. Der Minutensatz beträgt jeweils ein Sechzigstel der im Kostenverzeichnis angegebenen Stundensätze.

Die minutengenaue Abrechnung kann (!!!) im Vergleich zur bisherigen Kostenerhebung dazu führen, dass aufgrund der Berücksichtigung einer verkürzten Einsatzzeit trotz der Erhöhung der Kostensätze eine Verminderung der Gesamtkosten eines Einsatzes eintritt. Wenn beispielsweise bisher das HLF 20 mit einer Normbesetzung von 9 Kameraden für 31 Minuten (= 2 angefangene halbe Stunden) zu einem Einsatz gefahren ist, ist bisher eine Kostenforderung von 420,00 € entstanden. Wenn nach den neuen Satzungsregelungen das HLF 20 mit der Normbesetzung von 9 Kameraden für 31 Minuten zu einem Einsatz fährt, entsteht aufgrund der minutengenauen Abrechnung – trotz der Erhöhung des Kostensatzes für die Personalkosten um 150 % und für das HLF 20 um 133 % - künftig eine Kostenforderung von (nur) 305,83 € (= 590 € / 60 * 31 Minuten).

Wenn der vorbeschriebene Einsatz hingegen 59 Minuten dauert, steht der bisherigen Kostenforderung von 420,00 € künftig eine Kostenforderung von 580,17 € (= 590 € / 60 * 59 Minuten) gegenüber.

Diesen (Neu-)Regelungen folgend würden sich die Kosten für die oben dargestellten fiktiven „Beispieleinsätze“ wie folgt reduzieren:

Beispiel 1: Fehlalarm Brandmeldeanlage (Einsatzzeit 20 min) Gesamtkosten = 590,00 €

Beispiel 2: Türöffnung Rettungsdienst (Einsatzzeit 45 min) Gesamtkosten = 442,50 €

Beispiel 3: Tierrettung (Einsatzzeit 25 min) Gesamtkosten = 416,67 €

Abschließend muss darauf hingewiesen, dass mit der Einführung der Umsatzsteuerpflicht nach § 2b UStG für die Stadt Heidenau ein Teil der von der Freiwilligen Feuerwehr Heidenau erbrachten Leistungen (z.B. Türöffnung, Beseitigung Sturmschäden, Fahrbahnreinigung/Ölspurbeseitigung usw.) einer Umsatzsteuerpflicht unterliegen können. Deshalb sind die Regelungen der FF-Kostensatzung im § 4 Abs. 1 Satz 2 um folgende Regelung zu ergänzen:

„Die Kosten der im Kostenverzeichnis bezeichneten Leistungen verstehen sich als Nettokosten. Sofern die Leistungen der Feuerwehr der Umsatzsteuer unterliegen, ist die gesetzlich anfallende Umsatzsteuer zusätzlich zu vergüten.“

Sobald also durch die Feuerwehr Heidenau Leistungen erbracht werden, die ab dem 01.01.2023 einer Umsatzsteuerpflicht unterliegen können, sind die kalkulierten und festgesetzten Kostensätze für Personal- und Fahrzeugkosten nochmals um die geltende Umsatzsteuer von derzeit 19 % zu erhöhen.

Die Neufassung der FF-Kostensatzung ist der Beschlussvorlage als Anlage 048/2022-1 beigelegt, wobei die vorgeschlagenen Änderungen entsprechend fett gekennzeichnet sind.

Die Kalkulation der Personalkosten und der Fahrzeug-/Gerätekosten, die im Ergebnis die höchstzulässigen Kostensätze je Stunde ausweist, ist als Anlage 048/2022-2 beigelegt.

Die Kalkulation der Personalkosten für die Durchführung der Brandverhütungsschauen ist als Anlage 048/2022-3 beigelegt.

Ein Vergleich der Kostenerhebung für Leistungen der Feuerwehren mit Städten und Gemeinden der näheren Umgebung ist zu informatorischen Zwecken als Anlage 048/2022-4. Beim direkten Vergleich der Kostensätze muss allerdings zwingend berücksichtigt werden, dass einige Städte noch auf der Grundlage der alten Regelungen des SächsBRKG kalkuliert haben (Dohna, Sebnitz, Freital), während andere Städte bereits mit den geänderten Kalkulationsgrundsätzen gemäß der Änderung des SächsBRKG vom 25.06.2019 kalkuliert haben (Pirna, Dresden, Kreischa, Bautzen).

Anlagen:

Anlage 048/2022-1:

Neufassung der Satzung über die Erhebung von Kosten für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Heidenau (FF-Kostensatzung)

Anlage 048/2022-2:

Kalkulation der Personalkosten und der Fahrzeug-/Gerätekosten

Anlage 048/2022-3:

Kalkulation der Personalkosten für die Durchführung von Brandverhütungsschauen

Anlage 048/2022-4:

Vergleich der Kostenerhebung für Leistungen der Feuerwehr

Bürgermeister

Diese Vorlage wird nach Unterzeichnung des Originaldokuments ohne Schriftzug des Zeichnungsberechtigten für die digitale Gremienarbeit bereitgestellt! Nur das Original der Vorlage trägt eine Unterschrift!